



Fall-Nr.:	KES.2017.24
Stelle:	Kantonsgericht
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publikationsdatum:	28.11.2017
Entscheiddatum:	28.11.2017

Entscheid Kantonsgericht, 28.11.2017

Art. 110 ZPO: Die Frist für eine Kostenbeschwerde beträgt je nach der für den Erlass des Hauptentscheides anwendbaren Verfahrensart 10 bzw. 30 Tage (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 28. November 2017, KES.2017.24).

Aus den Erwägungen:

1. (...) Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen solchen betreffend fürsorgliche Unterbringung. Allerdings wird nur der Kostenentscheid angefochten. Gemäss Art. 450 f ZGB i.V.m. Art. 11 lit. b EGKES i.V.m. Art. 110 ZPO ist ein Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar.

Vorliegend ist nun festzustellen, dass die Beschwerdeführerin innert einer 30-tägigen Frist Beschwerde erhoben hat. An dieser Stelle ist nun im Rahmen der Prüfung der Prozessvoraussetzungen (Zürcher, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 59 N 90) vorab von Amtes wegen (Art. 60 ZPO) zu prüfen, ob damit die vorgesehene Frist eingehalten ist.

Art. 110 ZPO enthält nun keine Fristbestimmung. Gemäss Art. 450 b Abs. 2 ZGB beträgt die Beschwerdefrist bei einer fürsorglichen Unterbringung 10 Tage (BSK ZPO – Spühler, Art. 321 N 1), was auch im angefochtenen Entscheid in der Rechtsmittelbelehrung korrekt festgehalten wird. Es versteht sich von selbst und entspricht auch der Praxis, dass diese Frist auch für die entsprechende Kostenbeschwerde gilt. Die Beschwerdefrist beträgt nämlich je nach der für den Erlass des Hauptentscheides anwendbaren Verfahrensart 10 bzw. 30 Tage (BSK ZPO – V. Rüegg/M. Rüegg, 3. A., Art. 110 N 1; Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 110 N 2;



St.Galler Gerichte

vgl. auch ZPO online, praxisorientierter Kurzkomentar, Bemerkung zu BGer 5A_120/2016; Kantonsgericht St. Gallen, 27.9.2012, BE.2012.42 www.gerichte.sg.ch).
Damit beträgt vorliegend die Beschwerdefrist 10 Tage und wurde mit der Eingabe vom 26. Oktober 2017 offensichtlich verpasst. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.